



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar
 /orab per Telefax
 Stadtverwaltung Eisenach
 Herrn Oberbürgermeister
 Schneider o.V.i.A.
 Markt 1
 99817 Eisenach

Bearbeiter: Frau Willkomm
 Telefon: (03 61) 37 73 7143

fr 25/11

→ 20.11 zur weiteren Bearbeitung
 Si 25.11.05

Ihrer Zeichen
 140.3-1512.20-001/06-EA

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
 22. November 2005

Datum
 24. November 2005

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2005
 (Stadtratsbeschluss Nr. 0258/2005 vom 18. November 2005)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

von den in der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 durch Beschluss des Stadtrates vom 18. November 2005 getroffenen Festsetzungen wird gemäß §§ 59 Abs. 4, 118 Abs. 2 und 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.763.072 € rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere modifizierte genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht.

1. Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Nach § 59 Abs. 1 ThürKO dürfen Verpflichtungsermächtigungen (VE) zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Da die Finanzplanung für die Jahre 2006 bis 2008 Kreditaufnahmen vorsieht und die VE in diesen Jahren zu Ausgaben führen sollen, unterliegt der festgesetzte Gesamtbetrag der VE nach § 59 Abs. 4 ThürKO der Genehmigungspflicht.

Weimarplatz 4 · 99423 Weimar / Telefon: (03 61) 37 - 900 · Telefax: (03 61) 37 73 71 90 / E-Mail: poststelle@lwva.thueringen.de
 Besucheradresse Abteilung III (Bauwesen, Referate 300, 310, 340, 360): Friedensstraße 42, 99423 Weimar
 Staatshauptkasse Thüringen · Kto.-Nr.: 820 015 00 · BLZ: 820 000 00 · Deutsche Bundesbank · Filiale Erfurt

Soweit von den Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2005 Gebrauch gemacht wird, ist zu beachten, dass eine Kreditgenehmigung nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden wird:

Gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsatzung der Genehmigung. Dabei stellt der Gesichtspunkt der geordneten Haushaltswirtschaft das maßgebende Kriterium für die Erteilung der Genehmigung dar. Eine geordnete Haushaltswirtschaft sichert die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde und beachtet die Haushaltsgrundsätze (vgl. Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/1995, Seite 1107). Die dauernde Leistungsfähigkeit (Anlage 9 – Muster zu § 4 Nr. 4 ThürGemHV) kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde voraussichtlich in der Lage ist, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Kreditaufnahme ist, ob nach der Finanzplanung, die die neue Schuldendienstverpflichtungen berücksichtigt, der Haushaltsausgleich in künftigen Jahren gefährdet ist oder ob absehbar weiterhin eine „freie Finanzspitze“ erwirtschaftet werden kann.

1. Hinweise

Diesen Bescheid bitten wir dem Stadtrat in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Das Amtsblatt mit der öffentlichen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 bitten wir uns zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hoffmann